

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113 ff.) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda in der Sitzung am 06.08.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung des Gemeinderats

- (1) Der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens halbjährlich eine Sitzung stattfinden.
- (2) Die Gemeinschaftsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinschaftsversammlung den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Der Gemeinschaftsvorsitzende lädt die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen 7 volle Kalendertage liegen. Der Einladung an die zu ladenden Personen sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Die in Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.
- (5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Verwaltungsgemeinschaft aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist von der Gemeinschaftsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

- (7) Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung eines Mitglieds der Gemeinschaftsversammlung oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Mitglied der Gemeinschaftsversammlung oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann die Gemeinschaftsversammlung ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Mitglied der Gemeinschaftsversammlung eigenhändig eintragen muss. Hiervon ausgenommen sind die Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO.
- (4) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann die Gemeinschaftsversammlung im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
- Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;
 - Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eines Beteiligten;

- Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;
 - Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
 - vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder
 - vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.
- (3) Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats. Einzelne Gemeinderatsmitglieder können verlangen, dass sie nicht in Bild oder Ton aufgezeichnet werden. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinschaftsversammlung der Aufzeichnung zugestimmt hat, weil sie für die Medienberichterstattung verwendet werden soll. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 14 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende setzt im Benehmen mit den Stellvertretern die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Gemeinschaftsvorsitzenden schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn die Gemeinschaftsversammlung den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Die in Abs. 2 S. 1, 2 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.
- (4) Die vom Gemeinschaftsvorsitzenden festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn
1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
 2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit die Gemeinschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinschaftsversammlung aufgeschoben werden kann.

- (5) Die Gemeinschaftsversammlung kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 11 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn die Gemeinschaftsversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass die Gemeinschaftsversammlung beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.
- (3) Wird die Gemeinschaftsversammlung nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Jeder Vertreter einer Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme. Die Vertreter sind- außer bei Wahlen - an Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden. Allerdings berührt eine Abstimmung entgegen der Weisung die Gültigkeit des Beschlusses nicht.

§ 6 Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher

Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen.

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7 Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Vorlagen in der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung erläutert.

§ 8 Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn die Gemeinschaftsversammlung für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte von der Gemeinschaftsversammlung als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind der Vorsitzende und jedes gewählte Mitglied der Gemeinschaftsversammlung. Von mehreren Mitgliedern können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll vom Antragsteller vorgetragen und begründet werden.
- (2) Anträge, die von der Gemeinschaftsversammlung abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht

werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

- (3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9 Anfragen

- (1) Anfragen über Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft können von den einzelnen Mitgliedern an den Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (2) Das anfragende Mitglied der Gemeinschaftsversammlung kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (3) Anfragen werden vom Gemeinschaftsvorsitzenden, einem von ihm beauftragten Vertreter oder einem Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Vorsitzende dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.
- (4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden die in der nächsten Sitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 10 Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist er verhindert, führt den Vorsitz sein Stellvertreter.
- (2) Jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (3) Jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
3. Schließung der Sitzung,
4. Unterbrechung der Sitzung,
5. Vertagung,
6. Verweisung an einen Ausschuss,
7. Schluss der Aussprache,
8. Schluss der Rednerliste,
9. Begrenzung der Zahl der Redner,
10. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
11. Begrenzung der Aussprache,
12. zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt die Gemeinschaftsversammlung sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jeder Gelegenheit hatte, seine Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 12 Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Beschlüssen stellt der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.
- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der die Gemeinschaftsversammlung beschließt.
- (7) Die Gemeinschaftsversammlung kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Mitglieds der Gemeinschaftsversammlung vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.
- (8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmzettel werden von insgesamt drei Mitgliedern, die von der Gemeinschaftsversammlung zu bestimmen sind, ausgezählt. Diese teilen das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.
- (9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Gemeinschaftsversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Die Gemeinschaftsversammlung kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden

Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

- (10) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Gemeinschaftsversammlung beschließt.

§ 13 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob die Gemeinschaftsversammlung den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm die Gemeinschaftsversammlung für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht in der Gemeinschaftsversammlung störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung fertigt der vom Vorsitzenden bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen

lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Gemeinderat alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung der Gemeinschaftsversammlung aufbewahrt werden.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung zu genehmigen.
- (5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Gemeindeverwaltung steht allen Bürgern frei.
Abschriften von Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden an alle Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung übersandt.

§ 15 Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung werden unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinschaftsversammlung.
- (2) Hält der Gemeinschaftsvorsitzende eine Entscheidung der Gemeinschaftsversammlung für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber der Gemeinschaftsversammlung zu beanstanden. Verbleibt die Gemeinschaftsversammlung bei seiner Entscheidung, so hat der Gemeinschaftsvorsitzende unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16 Zuständigkeit des Gemeinschaftsversammlung

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung wählt einen hauptamtlich tätigen Gemeinschaftsvorsitzenden auf die Dauer von sechs Jahren und auf ihrer Mitte einen oder zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreter auf die Dauer ihres gemeindlichen Amts.
- (2) Sie beschließt über die Haushaltssatzung sowie über Nachtragshaushaltssatzungen und legt die Höhe der Umlage für jedes Rechnungsjahr in der Haushaltssatzung fest. Die Gemeinschaftsversammlung stellt die Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft fest und beschließt die Entlastung.

- (3) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 17 Zuständigkeit des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Verwaltungsgemeinschaft nach außen.
- (2) Der Gemeinschaftsvorsitzende leitet die Verwaltung und bereitet die Beratungsgegenstände der Gemeinschaftsversammlung vor, führt in ihr den Vorsitz und vollzieht deren Beschlüsse.
- (3) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit:
1. die Aufgaben die durch Vorschriften außerhalb der ThürKO kraft Gesetzes der Verwaltungsgemeinschaft übertragen werden sowie die Aufgaben nach § 47 Abs. 1 ThürKO und die laufenden Angelegenheiten nach § 47 Abs. 2 und 3 ThürKO, die für die Verwaltungsgemeinschaft oder die der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
 2. die Personalangelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, wie
 - die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist, d.h. bis Vergütungsgruppe 9a TVöD,
 - alle Personalangelegenheiten der Arbeiter der Verwaltungsgemeinschaft. Im Übrigen gelten in Personalangelegenheiten die gesetzlichen Regelungen des § 29 Abs. 3 ThürKO entsprechend.
- (4) Laufende Angelegenheiten nach Abs. 3 Nr. 1 sind regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsgeschäfte der Verwaltungsgemeinschaft und der der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts keine erhebliche Rolle spielen.

Zu den laufenden Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft gehören insbesondere:

- Vollzug der Satzungen;
- Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarf;
- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsverordnung für Leistungen) und der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (Kauf-, Leasing-, Werk- und Dienstleistungsaufträge) im Rahmen des üblichen Geschäftsganges bis zu einem Gesamtbetrag beziehungsweise Verpflichtungsrahmen von 7.500,00 € im Einzelfall, wenn die Maßnahmen nicht bereits im Haushaltsplan bestimmt sind; Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 2.500,00 € im Einzelfall;
- Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 5.000,00 € oder bei Vergleichen

- das Zugeständnis der Verwaltungsgemeinschaft 5.000,00 € nicht übersteigt; sowie die Führung aller gegen die Verwaltungsgemeinschaft gerichteten Passivprozesse;
- Klageerhebung, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichtes nicht überschreitet;
 - die Umschuldung und Vertragsveränderung von Krediten zur Erzielung günstiger Konditionen;
 - die Bildung von Haushaltsresten;
 - die Niederschlagung und der Erlass uneinbringlicher Abgaben und sonstiger öffentlich- rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 €;
 - Stundungen bis zur Dauer von 12 Monaten in unbegrenzter Höhe, im Übrigen bis zu 3.000,00 €;
 - Vollzug des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltsplanes;
 - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 2.500,00 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
 - die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben, soweit der Betrag 3.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt und nicht mehr als 10 v.H. des Haushaltsansatzes ausmacht;
 - die Bewilligung außerplanmäßiger Ausgaben, soweit der Betrag 3.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt.

§ 18 Entschädigung, Auslagenersatz, Verdienstausschlag

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, mit Ausnahme des Gemeinschaftsvorsitzenden, erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € für die nachgewiesene Teilnahme an der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung.
- (3) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschlages. Selbstständige Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag und höchstens vier Stunden / Tag gewährt.
- (4) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Nebenkostenerstattung und Tagegeld nach den

Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG). Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird als Auslagensatz eine Wegestreckenentschädigung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ThürRKG gewährt. Die Fahrtkostenerstattung nach Satz 1 entfällt bei Teilnahme an den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung.

- (5) Die nach Abs. 2 gewährte Entschädigung wird auf das Tagegeld nach Abs. 4 angerechnet.
- (6) Die Dienstaufwandsentschädigung für den Gemeinschaftsvorsitzenden richtet sich nach § 2 ThürDaufwEV.
- (7) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält pro Vertretungstag 20,00 €.

§ 19 Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer und alle weiteren Geschlechtsformen.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gemeinschaftsversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 29.09.2021 außer Kraft.

Kölleda, 06.08.24



Goldhorn
Gemeinschaftsvorsitzender